

Verkehrerschließung ländlicher Gebiete (M 321)

[Art. 52 lit. b iVm Art. 56 der VO 1698/2005]

13.1 Ziele

Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch eine Landschaftsschonende Erschließung von Siedlungs-, Wirtschafts-, Erholungs- und Kulturflächen.

13.2 Förderungsgegenstand

13.2.1 Errichtung von Wegen oder Umbau von Wegen, die dem Stand der Technik nicht entsprechen.

13.2.2 Instandsetzung von Wegen: Ersatz oder grundlegende Ergänzung von Teilen einer bestehenden Weganlage einschließlich präventiver Maßnahmen größeren Umfangs (z.B. Deckschichten, Entwässerung, Brückensanierung, Investitionen in die Verkehrssicherheit).

13.3 Förderungswerber

13.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2:

- 1 Natürliche Personen,
- 2 Personenvereinigungen und juristische Personen auf Basis eines Güter- und Seilwege-Landesgesetzes, eines Landesstraßengesetzes, eines Flurverfassungslandesgesetzes oder auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages gemäß ABGB oder
- 3 Sonstige juristische Personen.

13.3.2 Abweichend von Punkt 1.5.2 sind juristische Personen und Personenvereinigungen, an denen Gebietskörperschaften oder deren Einrichtungen beteiligt sind, förderbar, wobei der Anteil dieser Gebietskörperschaft oder Einrichtung an den anrechenbaren Kosten jedenfalls herauszurechnen ist.

13.3.3 Hinsichtlich des Förderungsgegenstandes Instandsetzung von Wegen kommen auch Gemeinden oder Gemeindeverbände als Förderungswerber in Betracht.

13.4 Förderungsvoraussetzungen

13.4.1 Das geförderte Vorhaben befindet sich im ländlichen Gebiet (das sind Gemeinden mit nicht mehr als 30.000 Einwohnern).

13.4.2 Wege, deren Zweck ausschließlich die Erschließung von Waldgebieten oder die innerbetriebliche Erschließung ist, sind nicht förderbar.

13.4.3 Errichtung oder Umbau von Wegen mit Fahrbahnbreiten über 3,50 m sind nicht förderbar, ausgenommen Brücken, Ausweichen und eventuelle Zusatzbreiten gemäß den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS). Dabei ist eine Zusatzbreite auf Gelände Einschnitte und -anschnitte und zwar auf das Mindestefordernis zu begrenzen.

13.4.4 Eine Instandsetzung ist nur bei Wegen förderbar, deren Errichtung oder Umbau seinerzeit auf der Grundlage der jeweils geltenden Bundesrichtlinie Verkehrerschließung ländlicher Gebiete gefördert worden war (einschließlich der Projekte über 3,50 m Fahrbahnbreite).

13.4.5 Die Instandhaltung von Wegen (z.B. Risse- und Schlaglochsanierung, Wartung oder Pflege von Bankett u. Entwässerung) ist nicht förderbar.

13.4.6 Für jedes einzelne Vorhaben muss ein geeignetes technisches Projekt vorliegen.

13.4.7 Die allgemeinen Regeln der Technik sowie der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sind anzuwenden, ausgenommen im Einvernehmen mit dem BMLFUW in begründeten Fällen auf Grund topografischer Zwänge.

13.4.8 Die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Wasserhaushalts sind zu beachten, naturnahe und Ressourcenschonende Bauweisen sind anzustreben.

13.4.9 Die Anlagen sind ordnungsgemäß in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen.

13.5 Art und Ausmaß der Förderung

13.5.1 Zuschuss zu Investitionen im Ausmaß bis zu 100% der anrechenbaren Kosten.

13.5.2 Maßnahmen zur Instandsetzung von Wegen gemäß Punkt 13.2.2 werden nicht aus Bundesmitteln kofinanziert.

13.6 Förderungsabwicklung

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen übrigen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.